

WBW Insight

White Paper Nr. 2 (02/2025)



Bild: pexels.com

Titel	EU-Lieferkettensorgfaltspflichten (CSDDD): Erkenntnisse aus einer Umfrage bei Unternehmen in Österreich
Autor/en	Gerald Feichtinger, Wolfgang Posch
Inhalt / Abstract	Neue gesetzliche Verpflichtungen mit inhaltlichen Unklarheiten: Die neue EU-Regulierung zu den Lieferkettensorgfaltspflichten stellt Unternehmen vor schwierige Herausforderungen.
Keywords	Lieferkettensorgfaltspflichten, Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Aktivitätenkette, Umweltrisiken, Menschenrechte, Risikomanagement, Umfrage, Österreich.

Lieferkettensorgfaltspflichten

Am 25. Juli 2024 trat die Richtlinie zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, kurz CSDDD) in Kraft, welche insbesondere große Unternehmen dazu verpflichtet, Menschenrechte und Umweltstandards entlang der globalen Aktivitätenketten einzuhalten, damit verbundene Risiken zu identifizieren und nachteilige Folgen der unternehmerischen Tätigkeit abzuwenden. Alle EU-Mitgliedsstaaten haben zwei Jahre lang Zeit (Stichtag: 25. Juli 2026), die neuen Vorgaben zur CSDDD in nationales Recht zu überführen.

Factsheet „Due Diligence“

Von der neuen CSDDD direkt betroffen sind insbesondere große Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU, wobei der Anwendungsbereich zeitlich gestaffelt umgesetzt wird: ab dem 26. Juli 2027 für EU-Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Netto-Umsatz von mehr als 1,5 Mrd. EURO, ab 26. Juli 2028 alle EU-Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und einem Netto-Umsatz von mehr als 900 Mio. EURO und ab 26. Juli 2029 alle EU-Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Netto-Umsatz von mehr als 450 Mio. EURO. Ab diesem Stichtag sind des Weiteren alle Nicht-EU-Unternehmen mit einem Netto-Umsatz von mehr als 450 Mio. EURO im EU-Raum davon betroffen.

Grobe Schätzungen seitens der Europäischen Kommission gehen davon aus, dass insgesamt 6.000 EU-Unternehmen sowie ca. 900 Nicht-EU-Unternehmen direkt von der CSDDD betroffen sein werden. Über indirekte Verpflichtungen entlang der Aktivitätenketten (u.a., Code-of-Conducts) werden diese Zahlen deutlich höher ausfallen. Direkt betroffene Unternehmen müssen ihre Geschäftspartner einer risikobasierten Prüfung unterziehen. Unternehmen werden verpflichtet, „Due Diligence“ in Strategien zu integrieren sowie Geschäftsmodelle an den Zielsetzungen des Pariser Abkommens auszurichten. Dazu zählt unter anderem die Erstellung von „Climate Transition Plan“, in dem dargelegt wird, wie die Treibhausgasemissionen in Richtung „Netto-Null“ (Net Zero) reduziert werden sollen. Opfern von Unternehmensvergehen wird der Zugang zu Rechtsbehelfen erleichtert und es werden des Weiteren regelmäßige Risikobewertungen, eine Implementierung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie eine jährliche Berichterstattung erforderlich.

Bei Nicht-Erfüllung der Anforderungen und Vorgaben drohen den betroffenen Unternehmen Sanktionen und Bußgelder, wobei die Höhe der Strafe bis zu 5% des globalen Netto-Umsatzes umfassen kann. Des Weiteren können gegenüber den Unternehmen von geschädigten Personen vor Gericht durch Nicht-Einhaltung der Sorgfaltspflichten Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Umfrage zur CSDDD in Österreich

Im Zuge einer kürzlich von der Montanuniversität Leoben durchgeführten Studie wurden industrielle Unternehmen in Österreich zu den „Due Diligence“-Regularien befragt. Der Fokus dieser Befragung lag auf folgenden Schlüsselfragen: Inwieweit sind Unternehmen bereits mit den „Due Diligence“ Vorschriften vertraut? Inwieweit haben Unternehmen bereits Maßnahmen zur „Due Diligence“ Compliance umgesetzt? Welche wesentlichen Hürden aber auch Chancen sehen Unternehmen im Zusammenhang mit der CSDDD?

In etwa 400 Unternehmen wurden kontaktiert, wobei eine Rücklaufquote von knapp 10% erzielt wurde. Der Großteil der Rückmeldungen stammte von Großunternehmen in Österreich, die direkt von der CSDDD betroffen sein werden. Aus der Befragung lassen sich folgende zentrale Erkenntnisse ableiten:

- Nur 30 % aller befragten Unternehmen sind vollständig mit den „Due Diligence“-Anforderungen der CSDDD vertraut
- Der überwiegenden Mehrheit der Unternehmen sind die indirekten Lieferanten nicht bekannt
- Bereits 50 % der befragten Unternehmen erstellen einen jährlichen Bericht über Menschenrechte
- Nur 6 % der befragten Unternehmen erwarten durch die CSDDD Wettbewerbsvorteile

Eine detaillierte Betrachtung zu den bereits bestehenden „Due Diligence“ Regularien unterschiedlicher Ausprägung auf inter-/nationaler Ebene zeigt, dass diese einem Großteil der Unternehmen unbekannt sind. Auch sind die Details des bereits am 1. Jänner 2023 in Kraft gesetzten deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einer überwiegenden Mehrheit der befragten Unternehmen nur teilweise bekannt. Die bereits seit 2021 geltende EU-Konfliktmineralienverordnung, die einen ähnlichen Gedanken hinsichtlich der Risikoevaluierung in den vorgelagerten Aktivitätenketten verfolgt, ist vielen Unternehmen nach wie vor unbekannt.

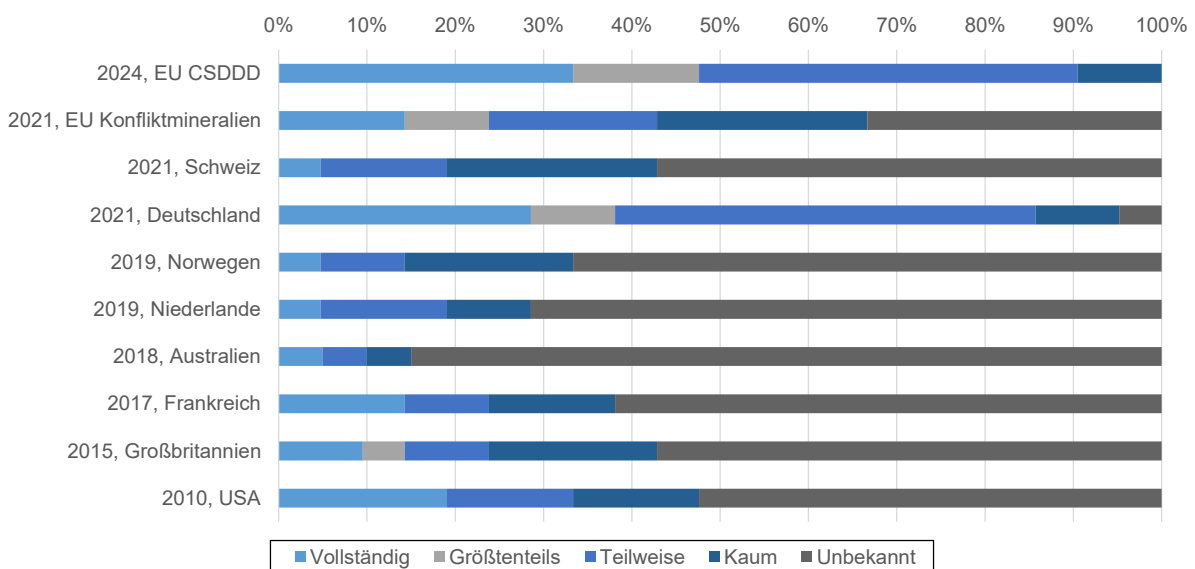


Abbildung. Bekanntheitsgrad verschiedener „Due Diligence“ Regularien bei den Unternehmen.

Transparenz in Lieferketten

Im Zusammenhang mit „Due Diligence“ Verpflichtungen ist eine umfassende Analyse der vor- und nachgelagerten Aktivitätenketten der Unternehmen von Bedeutung. Die Befragung verdeutlicht jedoch, dass einem Großteil der Unternehmen bereits die indirekten Lieferanten der zweiten Ebene ([Tier 2](#)) unbekannt sind. Zudem gab kein Unternehmen an, aktuell direkte Lieferungen aus Afrika oder Mittelamerika zu beziehen.

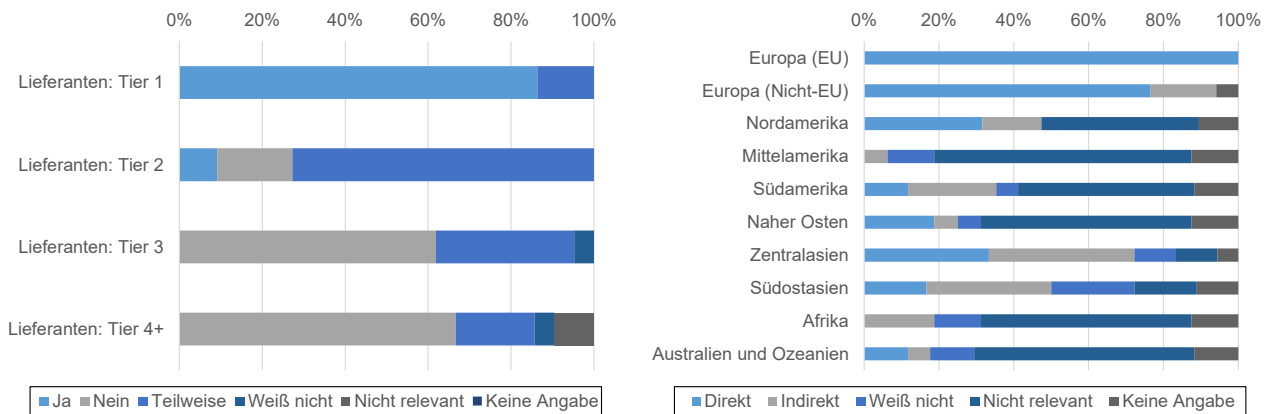


Abbildung. (*links*) Bekanntheitsgrad der Lieferketten im eigenen Unternehmen, (*rechts*) Regionen aus denen Leistungen von Lieferanten bezogen werden.

Umgesetzte „Due Diligence“ Maßnahmen

Erfreulicherweise haben bereits einige Unternehmen teilweise Maßnahmen im Zusammenhang mit den bevorstehenden „Due Diligence“ Verpflichtungen umgesetzt. Bereits 50% der Unternehmen erstellen und veröffentlichen einen jährlichen Menschenrechtsbericht. Eine überwiegende Mehrheit der Unternehmen gibt an, Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Mitarbeiter*innen in den Aktivitätsketten zu treffen. Nur 50% der Unternehmen geben an, dass Lieferanten die geltenden Vorschriften zu nationalen Mindestlöhnen respektieren – hier gibt es jedenfalls Verbesserungsbedarf. Ob Lieferanten die geltenden Anforderungen beispielsweise mit Stoffen zum Abbau der Ozonschicht oder gefährlichen Abfällen erfüllen, ist vielen Unternehmen nicht bekannt.

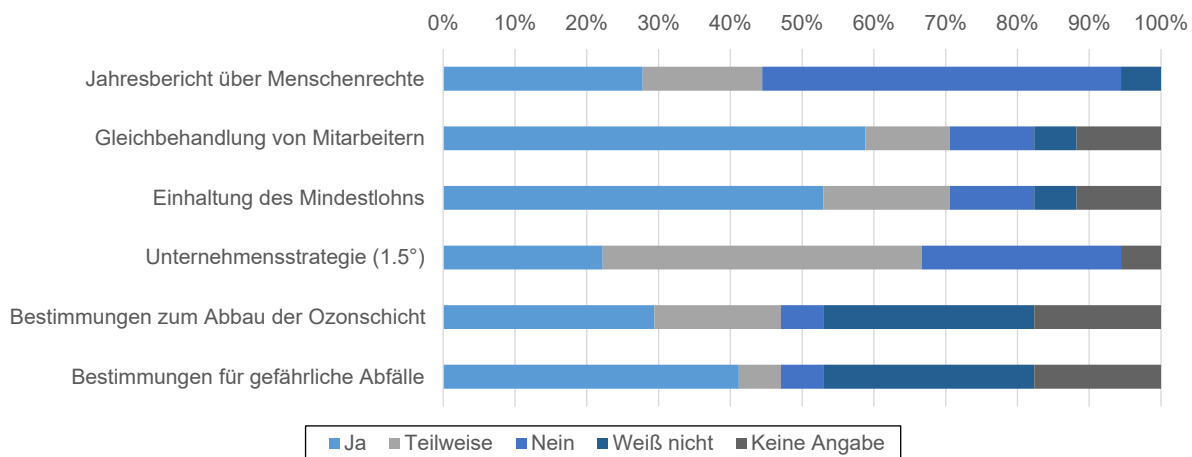


Abbildung. Bereits umgesetzte Maßnahmen zur Gewährleistung von „Due Diligence“-Compliance.

Risikomanagement in Unternehmen

Ein zentraler Aspekt der CSDDD ist Durchführung von Risikoanalysen und -bewertungen entlang der vor- und nachgelagerten Aktivitätskette. Diese Vorgehensweise hat das erklärte Ziel, dass Unternehmen die identifizierten Risiken im Bereich der Umwelt sowie der Menschenrechte anhand gezielter Maßnahmen reduzieren und minimieren. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass Risikobewertungen zu beiden Risikobereichen im eigenen Geschäftsbereich der Unternehmen größtenteils

bereits durchgeführt werden. Entlang der vorgelagerten Aktivitäten erlangen Risikoanalysen derzeit noch geringere Bedeutung. Die Gründe dafür wurden in der Befragung nicht erhoben.

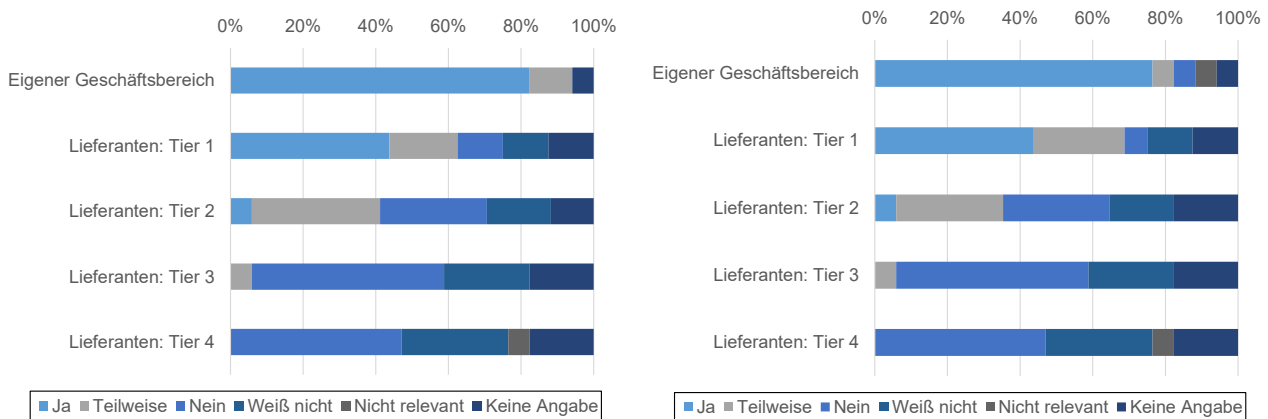


Abbildung. (links) Durchführung von Risikoanalyse zur Abwägung von Umweltrisiken, (rechts) Durchführung von Risikoanalysen zur Abwägung von menschenrechtsbezogenen Risiken.

Zu den von den Unternehmen eingesetzten Verfahren zählen die Risikomatrix, der Risikoerwartungswert, das Failure Mode and Effect Analysis (FMEA) Verfahren sowie eine Wahrscheinlichkeitsverteilung. Außerdem fließen vereinzelt eigene Erfahrungswerte sowie Informationen aus Visiten in die Risikobewertungen ein.

Wenige Chancen, aber große Herausforderungen

Allgemein zeigt sich, dass aus Sicht der Unternehmen die Hürden und Hindernisse im Zusammenhang der CSDDD überwiegen, und kurzfristig kaum Chancen und Möglichkeiten gesehen werden. Als besonderes Risiko werden die Klagemöglichkeiten für Opfer im Ausland genannt. Des Weiteren befürchten die Unternehmen sehr hohe zusätzliche Kosten, um „Due Diligence“ Compliance gewährleisten zu können. Auch werden widersprüchliche Gesetzgebungen befürchtet. Chancen und Möglichkeiten hingegen werden von den Unternehmen kaum wahrgenommen: weder würde durch die CSDDD Verpflichtungen die Versorgungssicherheit in den Aktivitätenketten verbessert werden, noch würden dadurch die Innovationskraft der Unternehmen gefördert und neue Wettbewerbsvorteile geschaffen werden.

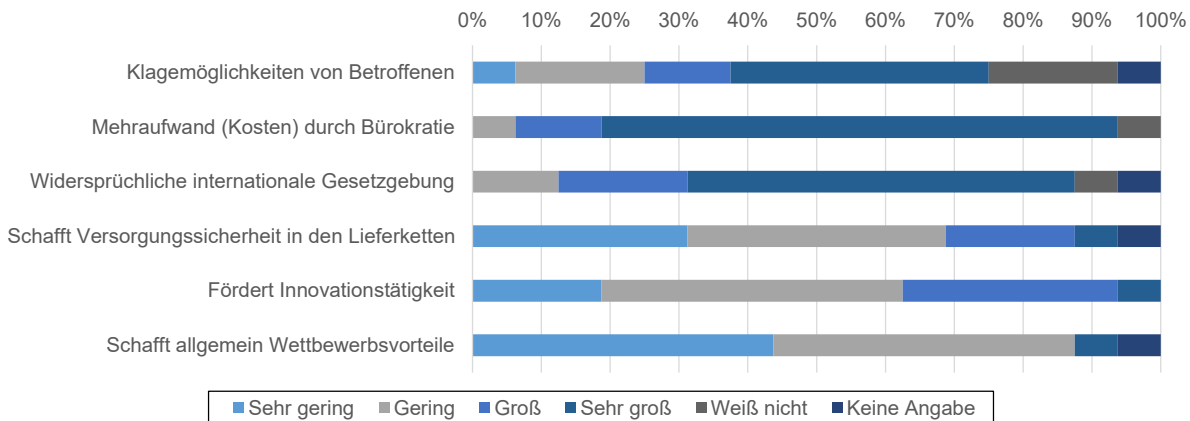


Abbildung. Ausgewählte Hindernisse und Chancen in Verbindung mit „Due Diligence“ Regularien.

Forderungen der UnternehmensexpertInnen

Aus den ergänzenden Tiefeninterviews mit den Expert*innen aus den befragten Unternehmen wurde ersichtlich, dass insbesondere die genauen Offenlegungspflichten unklar sind – die Unternehmen müssen sich mehr oder weniger „blind“ auf die mit der CSDDD verbundenen Verpflichtungen vorbereiten, wobei ergänzende delegierte Rechtsakte erwartet werden. Externe Unterstützung durch öffentliche Institutionen (u.a., Wirtschaftskammer, Ministerien, EU) wird erforderlich sein. Diesbezüglich hat die Europäische Kommission kürzlich einen ersten Leitfaden für 2025 angekündigt. Die Unternehmen fordern zudem eine Risikobewertung von Lieferanten aus Nicht-EU-Staaten, die den europäischen Raum beliefern möchten, durch öffentliche Institutionen (u.a., Staat, EU). Weniger überraschend gibt es massive Glaubwürdigkeitsprobleme mit vorgelegten Zertifizierungen von Lieferanten aus dem asiatischen Raum, die damit die Wettbewerbsfähigkeit von europäischen Unternehmen untergraben.

Referenzen

- [1] Europäische Kommission (2024). Corporate Sustainability Due Diligence. https://commission.europa.eu/business-economy-euro/doing-business-eu/sustainability-due-diligence-responsible-business/corporate-sustainability-due-diligence_en
- [2] Friedrich, K. (2024). Konsequenzen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) im industriellen Umfeld: Eine empirische Erhebung in Österreich. DOI: <https://doi.org/10.34901/mul.pub.2024.220>
- [3] Feichtinger, G., & Posch, W. (2025). Herausforderungen der EU-Lieferkettensorgfaltspflichten. <https://www.derstandard.at/story/3000000252372/herausforderungen-der-eu-lieferkettensorgfaltspflichten>

Kontakt

Montanuniversität Leoben

Lehrstuhl für Wirtschafts- und Betriebswissenschaften (WBW)

Dr. Gerald Feichtinger

T +43 (0) 3842 402 6012

E gerald.feichtinger@unileoben.ac.at

W <https://wbw.unileoben.ac.at>

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Posch

T +43 (0) 3842 402 6000

E wolfgang.posch@unileoben.ac.at